

Aktenzeichen: - 4 AZN 576/88 -
Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 23. November 1988
- 4 AZN 576/88 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 7. April 1988
- 19 Ca 9/88 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 16. August 1988
- 11 Sa 46/88 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde (Divergenz)

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a Divergenz; BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. IV a;
BGB § 611 (Lehrer für Fachpraxis - Werklehrmeister -)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Vergütung eines "Lehrers für Fachpraxis" (Werklehrmeister)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 576/88

11 Sa 46/88 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 23. November 1988 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 16. August 1988
- 11 Sa 46/88 - wird auf Kosten des Klägers als unzulässig verworfen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der Kläger steht als sogenannter "Lehrer für Fachpraxis" (Werklehrmeister) mit eigenverantwortlichem Werkunterricht in den Diensten des beklagten Landes. Nachdem die Frage der Vergütung des Klägers zwischen den Parteien streitig geworden war, vereinbarten sie in einem in einem Vorprozeß (Aktenzeichen - 17 Ca 10/83 - Arbeitsgericht Berlin) am 14. April 1983 abgeschlossenen Prozeßvergleich, daß dem Kläger ab 1. September 1981 Vergütung nach VergGr. IV b BAT zu zahlen sei.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 8. September 1987 Vergütung nach VergGr. IV a BAT zu zahlen. Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

Hiergegen richtet sich die auf Divergenz gestützte Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers.

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Er hat die Erfordernisse einer rechtserheblichen Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG nicht dargetan.



Danach setzt eine rechtserhebliche Divergenz voraus, daß die angefochtene Entscheidung einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der seinerseits von einem abstrakten Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen in der Gesetzesnorm genannten Gerichts abweicht, woraus zugleich folgt, daß eine lediglich fehlerhafte oder den Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht entsprechende Rechtsanwendung eine Divergenz nicht zu begründen vermag (vgl. den Beschluß des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 mit weiteren Nachweisen). Dabei müssen sich die voneinander abweichenden Rechtssätze aus der anzufechtenden wie aus der angezogenen Entscheidung unmittelbar ergeben und so deutlich ablesbar sein, daß nicht zweifelhaft bleibt, welche abstrakten Rechtssätze die Entscheidungen jeweils aufgestellt haben (vgl. BAGE 41, 188, 190 = AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz mit weiteren Nachweisen).

Diesen Anforderungen entspricht das Vorbringen des Klägers in der Beschwerdebegründung nicht. Zutreffend weist der Kläger darauf hin, daß das angefochtene Urteil auf Seite 8 im zweiten Absatz den abstrakten Rechtssatz enthält:

"Der Streitgegenstand eines Verfahrens wird inhaltlich durch die Art des Klagebegehrens, den Antrag und die Begründung der klagenden Partei festgelegt."

Einen davon abweichenden Rechtssatz enthält jedoch das angezogene Urteil des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 31. Mai 1979 - 2 AZR 473/77 - AP Nr. 50 zu § 256 ZPO nicht. Das ist schon



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



deutlich daraus ersichtlich, daß sich in der angezogenen Entscheidung der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts - anders als das Landesarbeitsgericht Berlin im angefochtenen Urteil - lediglich mit der speziellen Rechtsfrage des Streitgegenstandes in Bestandsschutzsachen beschäftigt hat, während der vorliegende Rechtsstreit um die zutreffende Vergütung des Klägers geführt wird. Abgesehen davon lassen sich unabhängig davon einander widersprechende abstrakte Rechtssätze im angezogenen und angefochtenen Urteil nicht erkennen. Der Kläger vermag sie auch nicht darzulegen.

Darauf, daß das Landesarbeitsgericht den im Vorprozeß der Parteien abgeschlossenen Prozeßvergleich sowie den die Vergütung des Klägers betreffenden Schriftwechsel der Parteien unrichtig ausgelegt und § 269 ZPO fehlerhaft angewendet habe, kann die Nichtzulassungsbeschwerde unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt gestützt werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Feller

Dr. Etzel

Dr. Freitag



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)